

abgebe, sondern durch Decomposition des Blutes von selbst entstehe. So wünschenswerth für die Wissenschaft und für die Rechtspflege diese Entdeckung sein kann, so ist die Veröffentlichung dieser Entdeckung doch höchst bedenklich, wenn man nun weiß, daß man mit Blausäure vergiften kann, und das Auffinden derselben im Körper noch nicht ein Beweis für das Verbrechen ist. Daher ist die Behauptung in den Motiven gewiß nicht zu gewagt, daß durch Deffentlichkeit zu Verbrechen angeleitet werde. Daß endlich die Deffentlichkeit der Audienz, wenn in ihr das vorgenommen werden soll, was die Deputation der zweiten Kammer vorgeschlagen hat, wenn die Aussagen protokolliert, wieder vorgelesen werden sollen, fast allen Werth, alle Bedeutung verliert, wird Keinem entgehen. Die Verhandlung muß hierbei offenbar so langsam, so schleppend vorschreiten, daß das Publicum nicht ein Bild von dem ganzen Gange der Sache erhält, sondern nur einzelne Beweismittel vortragen hört. Daß übrigens die Regierung der Niederlande, von Toscana, von Hessen-Darmstadt die Deffentlichkeit beschränkt haben, ist wohl von mir schon erwähnt worden. — Noch erlaube ich mir auf einige Bemerkungen in der geehrten Kammer zurückzukommen. Ein geehrtes Mitglied sagte, es wisse nicht, was die Regierung für eine Furcht habe, die Deffentlichkeit zu gewähren. Nun, meine Herren, aus Furcht schlägt die Regierung sie nicht ab, sondern aus ihrer innern wahren Ueberzeugung, daß sie schädlich sei. Ein Anderer sagte, die Vorliebe in den Ländern, wo öffentliches und mündliches Verfahren bestche, wäre ein deutlicher Beweis für die Vorzüge desselben. Ich habe schon der geehrten Kammer in der letzten Sitzung aus Molitor eine Aeußerung vorgelesen, wo er sagt, man erkenne wohl die Schattenseiten und die Mängel; daß man sie nicht laut werden lasse, liege daran, weil man sie als politisches Institut liebe und nicht aufgeben wolle. Derselbe sagt, man möge nicht glauben, daß, wenn in Frankreich und England eine so große Vorliebe für die Deffentlichkeit und Mündlichkeit in Verbindung mit der Jury bestche, man hieraus auf ihren absoluten innern Werth schließen könne, sondern es hänge das mit den politischen Institutionen zusammen. Er will dies nicht für Rheinbayern gelten lassen; aber warum soll man dort etwas Anderes voraussetzen. Wer beweist, daß das Verfahren in den Rheinprovinzen nicht ebenfalls hauptsächlich wegen der Jury geachtet sei? Wer steht dafür, daß die Deffentlichkeit dort nicht eben nur als politisches Institut so geschätzt wird? Das Richter durch das Volk und vor dem Volke ist ein politisches Vorrecht. Jedes Volk hängt an seinen politischen Vorrechten. Keines wird solche aufgeben wollen, und ich verdenke keinem, daß es sie zu bewahren sucht. Dies beweist aber nichts für den innern Werth und auch nichts dafür, daß sie es für die Rechtspflege als günstig betrachten.

Es wurde sich ferner auf die Wissenschaft und die Stimmen wissenschaftlicher Männer berufen. Vor Allem möchte ich bemerken, daß die Frage, wie ein Strafverfahren einzurichten sei, da das Verfahren nur Mittel zum Zweck ist, mehr eine practische als eine wissenschaftliche ist, wobei mehr das Zweck-

mäßige als das absolut Richtige in Betracht kommt. Gewiß wird übrigens die Regierung die Stimmen wissenschaftlicher Männer, ausgezeichneter Schriftsteller, der Rechtsgelehrten ehren, sie wird ihr Urtheil, ihre Gründe prüfen und erwägen. Aber nie darf sie sich ihres eigenen Urtheils und ihrer eigenen Entschliesung entschlagen, nie darf sie sich von ihnen nachziehen lassen. So wenig der Abgeordnete, der sich namentlich darauf berief, wenn die Regierung ein Gesetz auf Einführung der Slaverei in Vorschlag brächte, sich mit dem Einwand begnügen würde, Moser hat die Slaverei vertheidigt, so wenig möge er aber auch der Regierung zumuthen, von ihrer Ansicht abzugehen, weil Moser ein anderes vorschlägt. Das Ministerium spricht nicht pro autoritate, es verlangt nicht, daß die Stände auf diese Autorität hin den Entwurf annehmen, aber eben so wenig kann es sich Autoritäten entgegenhalten lassen. Das sächsische Ministerium wird sich nimmermehr von Schriftstellern, sei er Oberappellationsrath oder Generalprocurator, nachziehen lassen. Man berief sich auf die öffentliche Meinung; ich will nicht zweifeln, daß diese sich für Deffentlichkeit und Mündlichkeit ausspricht. Nun, meine Herren, die Regierung wird die öffentliche Meinung achten. Ist aber diese Meinung über die Bedeutung dieser Institutionen von den Folgen, die sie haben, hinreichend aufgeklärt? Ist sie sich klar bewußt, was sie hiermit eigentlich will? Hier werden Sie gewiß selbst fühlen, daß über eine Frage, welche selbst unter den Gelehrten noch so streitig über Einrichtungen, denen sie selbst so verschiedene Bedeutungen geben, ist, die öffentliche Meinung noch keineswegs so hinreichend aufgeklärt sein kann. Zulezt berief man sich noch auf einen Nachbarstaat, der dem Anscheine nach Deffentlichkeit und Mündlichkeit einführen werde. Die Regierung wird bei ihren Vorlagen ausländische Gesetzgebungen berücksichtigen, sie wird das Gute, was diese haben, auf sich herüberzutragen suchen; aber es muß, um sie zu berücksichtigen, das Gesetz wenigstens schon erlassen sein. Das, was für die Zukunft nach öffentlichen Blättern in Aussicht gestellt, ja nur ganz allgemein angedeutet ist, kann unmöglich berücksichtigt werden, und die Regierung ist nicht in dem Fall, darnach sich zu erkundigen, welche Einrichtungen man dort beabsichtige, und noch weniger, aus welchen Gründen. Nur so viel muß ich bemerken, daß zum Theil schon seit 1827 mehre süddeutsche Regierungen von Zeit zu Zeit und zwar nicht bloß auf Antrag der Stände, sondern zum Theil aus eigenem Antrieb öffentliches und mündliches Strafverfahren einzuführen beabsichtigt, ja hierauf bezügliche Gerichtsordnungen haben entwerfen lassen, daß dies aber bis jetzt noch immer nicht zur Ausführung gekommen. Für die sächsische Regierung gewiß ein dringender Fingerzeig, daß man es nicht unbedenklich halte, und daß die Erfahrung, die man in der Nähe oder im eigenen Lande gemacht, nicht günstig sei; denn es betrifft namentlich auch Staaten, die in einzelnen Provinzen Deffentlichkeit und Mündlichkeit haben, wie Rheinbayern und Rhein Hessen; ja in Hessen-Darmstadt ist die Deffentlichkeit durch ein Gesetz vom Jahre 1836 eingeschränkt worden. Uebrigens, meine Herren, hat jede Regierung, wie jedes Volk, ihren eignen Character, oft nicht freiwillig angenommen, sondern gegeben durch das Volk,